

Verordnung

über das Baden, sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen im
Loidlsee (Tiefenbachtal) in der Gemeinde Hausham.

Aufgrund Art. 27 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) erläßt die
Gemeinde Hausham folgende

Verordnung

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist das Baden, sowie
das Betreten und Befahren von Eisflächen im Loidlsee (Tiefenbachtal) verboten.

§ 2

Gemäß Art. 27 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer dem
Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Hausham, den 18. September 2020



Jens Zangenfeind
1. Bürgermeister